

**GOTHAER SPEZIAL-POLICE  
BOOTSCHARTER - BETRIEBE**

Für Fa.

über

EIS European Insurance & Services GmbH  
Scharfe Lanke 109 - 131  
D-13595 Berlin  
Tel: +49 30 214082 0  
Fax: +49 30 214082 89

[info@eis-insurance.com](mailto:info@eis-insurance.com)

ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherungsnehmer bzw. Versicherer weiterzuleiten.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Versichertes Risiko/Umweltausschluß
  - 1.01 Unternehmens-/Betriebsbeschreibung
  - 1.02 Mitversicherte Betriebsstätten
2. Mitversicherte Personen
3. Deckungssummen
4. Selbstbeteiligung
5. Betriebseinstellung/Nachhaftung
6. Mitversicherung von Nebenrisiken
7. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
  - 7.01 Vorsorgeversicherung
  - 7.02 Auslandsschäden
  - 7.03 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
  - 7.04 Allgemeine Vermögensschäden
  - 7.05 Beschädigungsrisiko
    1. Beschädigung bei Service- und Sliparbeiten
    2. Beschädigung bei Reparaturarbeiten
  - 7.06 Be- und Entladeschäden
  - 7.07 Leitungsschäden
  - 7.08 Allmählichkeits- und Abwässersachschiiden
  - 7.09 Mietsachschiiden an Riiumen und/oder Gebiiuden
8. Nicht versicherte Risiken
9. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
10. Beitragsberechnung

## **Anlagenverzeichnis**

Allgemeine Versicherungsbedingungen fiiur die Haftpflichtversicherung (AHB)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) fiiur die Versicherung der Haftpflicht wegen Schiiiden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) (Formular A 124).

## 1. Versichertes Risiko/Umweltbeschränkung

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, wobei Schäden durch Umwelteinwirkung (vgl. § 4 I 8 AHB) ausschließlich gemäß Ziffer 9 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung als versichert gelten.

### 1.01 Unternehmens-/Betriebsbeschreibung

Der Versicherungsnehmer befaßt sich als Bootscharterbetrieb mit der Vercharterung eigener und fremder Boote im Auftrag der jeweiligen Auftraggeber an Dritte.

Die Tätigkeit des Versicherungsnehmers umfaßt hierbei Übergabe, Rücknahme, Wartung sowie Reinigung der Boote.

**Sofern Versicherungsschutz hierfür separat vereinbart wurde, er streckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Durchführung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten, die an fremden Booten durch eigenes Personal im Zusammenhang mit den Aufgaben des Charterbetriebes erbracht werden.**

### 1.02 Mitversicherte Betriebsstätten

Mitversichert sind sämtliche rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten (Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und sonstige Betriebsstätten) im Inland und sofern zusätzlich vereinbart, im Ausland.

## 2. Mitversicherte Personen

2.01 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- (1) der **gesetzlichen Vertreter** des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat.
- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten sowie **freie Mitarbeiter aus Ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer**) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen;
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

## 3. Deckungssummen

3.01 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt - soweit nicht an anderer Stelle eine abweichende Deckungssumme genannt wird -, auch wenn aus

demselben Schadenereignis sowohl der Versicherungsnehmer als auch weitere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden,

€	2.000.000	für Personenschäden
€	1.000.000	höchstens für die einzelne Person
€	1.000.000	für Sachschäden
€	50.000	für allgemeine Vermögenschäden.

3.02 Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Ist ein Schaden mehreren Deckungserweiterungen mit unterschiedlichen Begrenzungen der Sachschadendeckungssumme zuzuordnen, gilt die höhere bzw. höchste Deckungssumme.

#### 4. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jeder Schadenersatzzahlung, die der Versicherer vertragsgemäß für ihn zu erbringen hatte, **mit der vereinbarten Selbstbeteiligung**.

Für die Abwehr unberechtigter Ansprüche wird Versicherungsschutz gewährt.

#### 5. Betriebseinstellung/Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, kann Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages nach Vertragsbeendigung beantragt werden.

#### 6. Mitversicherung von Nebenrisiken (siehe § 1 AHB)

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken,

*i n s b e s o n d e r e*

6.01 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer der Betriebsgrundstücke, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen, nicht jedoch Luftlandeplätzen) an Dritte;

als Weitervermieter von gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen, nicht jedoch Luftlandeplätzen) an Dritte.

Versichert sind hierbei Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht, etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;

- (2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
  - (3) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtung erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle handelt, wird auf Ziffer 2.01 (4) verwiesen;
  - (4) der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);
  - (5) eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 6.02 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluß der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wg Schäden an Gewässern nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Hier ist besondere Vereinbarung erforderlich.

- 6.03 aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

Kraftfahrzeugen aller Art sowie Kraftfahrzeuganhängern einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b) und § 2 Ziffer 3 c) AHB.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

- 6.04 aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen(auch Kraft- und Wasserfahrzeugunternehmen).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

## 7. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

### 7.01 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen des § 2 AHB finden - auch bezüglich der Deckungssummen - keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Gefahren, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Luftfahrzeugen aller Art, mit der Herstellung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge sowie mit Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen verbunden sind.

Zur Beitragsneufestsetzung siehe Ziffer 10.

### 7.02 Auslandsschäden

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen
  - a) im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
  - b) im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse durch betriebliche Tätigkeiten (sofern hierfür Versicherungsschutz vereinbart wurde).
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach den **Artikeln 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil** oder gleichartiger rechtlicher Bestimmungen in anderen Ländern.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

- (4) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jeder Schadenzahlung des Versicherers **gemäß Vereinbarung**.
- (5) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - alle Aufwendungen (Kosten) des Versicherers als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- (6) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 7.03 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- (1) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- (2) Sachschäden, sofern diese mehr als € 150 je Schadenereignis betragen;

#### 7.04 Vermögensschäden

- (1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
  - a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder gelieferte Arbeiten entstehen;
  - b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - f) Nichteinhalten von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung (Charteragenturtätigkeit) und Reiseveranstaltung;
  - i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

- k) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## 7.05 Beschädigungsrisiko

### 7.05.1 Beschädigung bei Service- und Sliparbeiten

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Booten bei Servicearbeiten sowie beim Kranen durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Ladevorrichtungen sowie per Hand durch eigenes Personal des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssummen für das Beschädigungsrisiko an fremden Booten anlässlich von Service- und Sliparbeiten ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt **gem. Vereinbarung**.

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Von jedem Fahrzeugschaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt **gem. Vereinbarung** zu tragen.

Die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen bleibt gemäß § 4 Ziffer I 6 b) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 7.05.2 Beschädigung bei Reparaturarbeiten (nur sofern in der Police extra Vereinbart)

(1) Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Booten bei Reparaturarbeiten durch eigenes Personal des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssummen für das Beschädigungsrisiko an fremden Booten anlässlich von Reparaturarbeiten ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt **gem. Vereinbarung**.

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

(2) Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- a) bei einer Bootsbeschädigung die Reparaturkosten und einen etwaigen Minderwert des Fahrzeugs, insgesamt bis zur Höhe des Zeitwerts.
- b) bei Totalschaden den Zeitwert des Bootes.
- c) die Entsorgungskosten
- d) in den Fällen gemäß Ziffer a) und b) außerdem den Nutzungsausfall, bei gewerblich genutzten Booten den nachweisbaren Charterausfall oder die Kosten eines Ersatzschiffes während der Reparatur- bzw. Ausfallzeit.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sofern vorhanden, ein gleichwertiges Ersatzschiff zu stellen. Wird das Ersatzschiff vom Versicherungsnehmer gestellt, so werden ihm nur die nachweislichen Mindereinnahmen erstattet.

(3) Von jedem unter die Versicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt **gem. Vereinbarung** zu tragen.

- (4) Versicherungsschutz für die Beschädigung fremder Boote anlässlich von Reparaturarbeiten besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer für die jeweilige Reparatur einschlägig qualifiziertes eigenes Personal beauftragt hat.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast für das Vorliegen der ausreichenden fachlichen Qualifikation seines Personals.

Dies stellt keine Obliegenheit gemäß §§ 5, 6 der AHB sondern eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz dar.

- (5) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
- a) Schäden an losen, d.h. nicht fest mit dem Bootskörper verbundenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und sonstigem Zubehör.
  - b) gemäß § 4 Ziffer II 5 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;
  - c) Anspruch auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z.B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrags (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung);

#### 7.06 Mietsachschäden an Räumen und/oder Gebäuden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden die an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht an deren beweglicher Ausstattung) durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser entstehen.

Soweit es sich um ausgeschlossene Umweltschäden gem. § 4 Ziff. I 8 AHB handelt, besteht hierfür nur Versicherungsschutz gemäß Ziff. 9.

Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen den Rückgriffsansprüche. (Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

Die Deckungssumme für Mietsachschäden an Räumen und/oder Gebäuden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden gemäß Ziffer 3 begrenzt auf Euro 150.000.

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

#### 8. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 8.01 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Anhängern verursachen (siehe aber Ziffer 6.03 und 6.04).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Bootes verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Bootes in Anspruch genommen werden, sofern dieser Gebrauch nicht Wartungs- oder Servicearbeiten zuzuordnen ist (z.B. Betankung oder Liegeplatzverlegung im selben Hafen).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Booten ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt bzw. nicht bewegt wird.

- 8.02 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.
- (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

- 8.03 wegen Schäden an Kommissionsware und in Obhut genommenen Wasserfahrzeugen (vgl. aber Ziff. 7.05);

- 8.04 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche, sowie Kohlenstaubexplosionen;

- 8.05 bei Sprengungen wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

- 8.06 bei Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden, in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- 8.07 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);
- 8.08 aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt. Bei versicherter Zwischenlagerung sind ausgeschlossen Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten Verfügungen herbeigeführt haben.
- 8.09 aus den Risiken von Bootshäusern, Bootswerft- und Bootsreparaturbetrieben.

#### 9. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

9.01 Der Versicherungsschutz regelt sich nach den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BBR 124).

9.02 Besondere Regelung für Umweltschäden im Ausland:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder nur für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes sind. Somit gilt Ziff. 6.2, 2. Absatz dieser Umweltbedingungen gestrichen.

9.03 Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach jeweils geltendem Recht geboten mit der folgenden Sonderregelung:

Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen, sowie die Definition der Umwelteinwirkung gem. § 3 Abs. 1 UmweltHG gilt verbindlich im Hinblick auf den Versicherungsschutz, obwohl das deutsche UmweltHG kein geltendes Recht in dem jeweiligen Land darstellt.

Sofern etwaige landesübliche Umweltgesetze eine anderslautende Definition der Umwelteinwirkung vorsehen, gilt für die vertragsrelevante Auslegung ausschließlich die Definition gem. § 3 UmweltHG. Demnach entsteht ein Schaden durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

9.04 Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal 2.000.000 Euro für Personen-, Sach- und gem. Ziffer 1.1 der BBR 124 mitversicherte Vermögensschäden.

#### 10. Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grundlage der Anzahl der betreuten eigenen und fremden Boote in der Eigenschaft als Charterbetrieb.

Es wird ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Berechnungsgrößen erhoben.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer nach Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung die erforderlichen Angaben gemäß Satz 1. bekannt.

Gleichzeitig teilt der Versicherungsnehmer Änderungen des Unternehmenscharakters und neue Risiken zur Beitragsneufestsetzung mit.